

**Compliance-Erklärung 2003
der ARBOmedia AG
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
(in der Fassung vom 21.05.2003) nach § 161 AktG**

1. Compliance-Erklärung

- a) Vorstand und Aufsichtsrat der ARBOmedia AG erklären, dass sie den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26.11.2002 mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom 19.12.2002 aufgeführten Abweichungen gefolgt sind und die Initiativen zur Verbesserung der Corporate Governance unterstützt haben. Um den Empfehlungen des Kodex in immer größerem Umfang zu entsprechen, wurde in der Hauptversammlung 2003 neben der festen eine erfolgsabhängige Vergütung für die Aufsichtsräte eingeführt.

- b) Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21.05.2003 ("Kodex") wird die ARBOmedia AG im Jahr 2004 mit Ausnahme der nachfolgend zusammen mit dem Wortlaut der Empfehlungen aufgeführten Abweichungen folgen.

2. Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex

- a) Die ARBOmedia AG wird im Jahr 2004 von der Empfehlung 4.2.1 des Kodex, die wie folgt lautet,

„Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einem Vorsitzenden oder einen Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand regeln.“

insoweit abweichen, als der Vorstand derzeit aus einer Person besteht. In absehbarer Zeit wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder aber auf zwei bis drei Personen erhöht werden.

- b) Die ARBOmedia AG wird im Jahr 2004 von der Empfehlung 4.2.3 des Kodex, die wie folgt lautet,

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder soll fixe und variable Bestandteile umfassen. Die variablen Vergütungsteile sollten einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und

Risikocharakter enthalten. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

Als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter dienen insbesondere Aktien der Gesellschaft mit mehrjähriger Veräußerungssperre, Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren.

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die konkrete Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter sollen auf der Internetseite der Gesellschaft in allgemein verständlicher Form bekannt gemacht und im Geschäftsbericht erläutert werden. Hierzu sollen auch Angaben zum Wert von Aktienoptionen gehören.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung informieren.

insoweit abweichen, als die Vergütung des einen Vorstandsmitglieds derzeit nur als fixen Bestandteilen besteht. Dieser hält als Mitbegründer der Gesellschaft aber ohnehin einen großen Aktienanteil. Im Hinblick auf die in absehbarer Zeit hinzukommenden Vorstandsmitgliedern ist vorgesehen, eine Vergütung mit fixen und variablen Bestandteilen einzuführen.

- c) Die ARBOmedia AG wird im Jahr 2004 von der Empfehlung Ziff. 4.2.4 des Kodex, die wie folgt lautet,

„Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.“

insoweit abweichen, als die Angaben nicht individualisiert erfolgen.

- d) Die ARBOmedia AG wird im Jahr 2004 von der Empfehlung Ziff. 5.3.1 des Kodex, die wie folgt lautet,

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.“

insoweit abweichen, als keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet wurden, da sich mit den einzelnen Fachausschüssen zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates befassen. Zudem besteht der Aufsichtsrat derzeit nur aus drei Personen, was eine Bildung von Ausschüssen nicht zweckmäßig erscheinen lässt.

- e) Die ARBOmedia AG wird im Jahr 2004 von der Empfehlung Ziff. 5.3.2 des Kodex, die wie folgt lautet,

„Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.“

insoweit abweichen, als kein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, da sich mit dem dem Prüfungsausschuss zu übertragenden Aufgaben sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats befassen. Zudem erscheint auch hier aufgrund der Größe des Aufsichtsrats die Bildung eines Audit Committee nicht zweckmäßig.

- f) Die ARBOmedia AG wird im Jahre 2004 von der Empfehlung 7.1.2 des Kodex, die wie folgt lautet,

„Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

insoweit abweichen, als die ARBOmedia AG Konzernabschlüsse innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes und Quartalsabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlichen wird, wie dies dem derzeit gültigen Regelwerk des Prime Standard, der Börsenordnung, entspricht.

München, den 15.12.2003



Dr. Georg Bogner
Der Vorstand



Georg von O'svath
Der Aufsichtsratsvorsitzende